

Inhaltsverzeichnis

1. [Frankreich – Sachleistungsprinzip verfassungswidrig](#)
2. [Wachstum trotz Job-Sharing](#)
3. [Gewinnverteilung in der Gemeinschaftspraxis](#)
4. [Praxisbericht: Gesellschafterwechsel in großen Gemeinschaftspraxen](#)
5. [Herausgabe von Krankenakten – auf die Vollständigkeit kommt es an](#)
6. [Obligatorisches und Impressum](#)

Frankreich – Sachleistungsprinzip verfassungswidrig

Frankreichs Ärzte jubeln: Am 22. Januar hat der nationale Verfassungshof das umstrittene Sachleistungsmodell, das die Regierung gegen den erbitterten Widerstand der Ärzteschaft einführen wollte, für verfassungswidrig erklärt.

Nach erfolglosen Streiks und Massendemonstrationen gegen die Reform hatten Ärzteverbände gegen den Gesetzentwurf geklagt. Der Verfassungshof begründet seine Entscheidung damit, dass die Regierung oder der Staat nicht berechtigt seien, berufstätigen Menschen, die selbst keine Staatsangestellten sind, eine Abrechnungsmethode zu diktieren.

Quelle: Ärzte Zeitung, 26.01.2016

Wachstum trotz Job-Sharing

Aus dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Versorgungsstärkungsgesetz (VSG) ergibt sich eine neue Perspektive für unterdurchschnittlich große Praxen. Solche Praxen können künftig auch im gesperrten Planungsbereich mithilfe eines angestellten Arztes oder eines Praxispartners bis zum Fachgruppendurchschnitt wachsen. Möglich wird dies durch eine Anpassung der Regelungen zum Job-Sharing. Demnach können unterdurchschnittlich große Job-Sharing-Praxen trotz Job-Sharing ihr Leistungsvolumen bis zum Fachgruppendurchschnitt steigern.

Diese Regelung erleichtert in entsprechenden Fällen z.B. die wirtschaftlich tragfähige Ausgestaltung von Übergangskooperationen mit dem Ziel der späteren Praxisabgabe.

Quelle: Arzt- und Medizinrecht kompakt

Gewinnverteilung in der Gemeinschaftspraxis

Ein besonders häufiger Anlass für externe Beratung ist die Gestaltung der Gewinnverteilung in Gemeinschaftspraxen. Erfahrungsgemäß stellt sich die Frage nach einer individuell passenden Gewinnverteilung nicht nur bei der Gründung einer Gemeinschaftspraxis. Auch in bestehenden Gemeinschaftspraxen entsteht bei einzelnen oder allen Partnern ggf. der Wunsch, die Gewinnverteilung an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

Eine gelungene und individuell passende Gestaltung der Gewinnverteilung ist zentral und entscheidend für die Zufriedenheit der Partner und für den Praxiserfolg. Grundsätzlich kann der Praxisgewinn anhand verschiedener Kriterien auf die Praxispartner verteilt werden. Neben den Praxisanteilen kommt bspw. der erzielte Umsatz, die eingebrachte Arbeitszeit oder auch die Übernahme von besonderen Aufgaben im Praxismanagement in Frage. Keineswegs müssen sich die Partner für ein Kriterium entscheiden. In der Praxis durchaus bewährt haben sich Gewinnverteilungsmodelle, bei denen bspw. die Hälfte des Gewinnes nach Praxisanteilen auf die Partner verteilt wird, die andere Hälfte jedoch nach der von jedem Partner erbrachten Leistung (gemessen bspw. am erzielten Honorar).

Besondere Sorgfalt sollte bei der Ausgestaltung eines Gewinnverteilungsmodells den Details gewidmet werden. Wie wird der von angestellten Ärzten erzielte Gewinn verteilt? Wie kann eine Konkurrenzsituation zwischen den Partnern verhindert werden? Und was passiert, wenn ein Partner seine Arbeitszeit bspw. aus Altersgründen reduzieren möchte? Da sich diese und ähnliche Fragen in vielen Gemeinschaftspraxen gleichermaßen stellen, kann auf Erfahrungswerte zur Praxis-Tauglichkeit verschiedener Modelle zurück gegriffen werden.

Kontaktieren Sie uns bei Bedarf zu diesem Thema bitte unter info@frielingsdorf.de bzw. unter 0221 / 139 836-0.

Praxisbericht: Gesellschafterwechsel in großen Gemeinschaftspraxen

Jahrelang haben die Kollegen in ihrer Gemeinschaftspraxis zusammengearbeitet. Nähert sich einer der Partner dem Rentenalter, kann es erfahrungsgemäß ungemütlich werden. Uneinigkeit besteht häufig über den Wunsch eines älteren Praxispartners, für die letzten Jahre seinen Arbeitsumfang zu reduzieren. Schulden alle Partner gemäß Gesellschaftsvertrag ihre volle Arbeitskraft und wurde auch keine diesbezügliche Öffnungsklausel vereinbart, besteht kein Anspruch auf Arbeitszeitreduktion. Ist eine leistungsabhängige Gewinnverteilung vereinbart, fällt den Partnern die Zustimmung dennoch meistens einfacher, als wenn alle Partner fixe Gewinnanteile beziehen. Auch das Angebot, die eigene Arbeitskraft durch einen Assistenten zu kompensieren, trifft vielfach nicht auf Gegenliebe bei den Partnern. Denn die Erfahrung lehrt, dass trotz gleicher Arbeitszeit die Leistung eines angestellten Arztes hinter derjenigen eines Partners zurück bleibt – worunter dann alle Praxispartner wirtschaftlich zu leiden haben. Privilegien für den Praxisgründer werden von jüngeren Ärzten, die später in die Praxis eingetreten sind, in vielen Fällen nicht akzeptiert. Und was nicht im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, kann nicht verlangt werden.

Intensive Auseinandersetzungen sind auch bzgl. des Praxiswertes an der Tagesordnung. Denn von diesem Wert hängt nicht nur die an den austretenden Partner zu zahlende Abfindung ab. Der Praxiswert beeinflusst auch die Chancen der verbleibenden Partner, einen neuen Kollegen zu finden, der sich zu ebendiesem Preis in die Praxis einkaufen soll. Aufgrund der bestehenden Nachfolgeproblematik in zahlreichen Regionen wird das Verwertungsrisiko für den Praxisanteil teilweise auf den austretenden Partner übertragen, der dann selber nach einem Nachfolger suchen muss.

Offensichtlich zu Tage treten unterschiedliche Prioritäten von älteren und jüngeren Partnern einer erfolgreichen Gemeinschaftspraxis, sobald ein Klinik-MVZ ein Übernahmeangebot unterbreitet. Dem meist attraktiven Kaufpreis steht dann der Verlust der Freiberuflichkeit gegenüber, was von den Partnern oftmals unterschiedlich bewertet wird.

Wir erleben im Rahmen unserer Beratungstätigkeit mit hoher Regelmäßigkeit Auseinandersetzungen zwischen Gemeinschaftspraxispartnern zu den zuvor beschriebenen und weiteren Problematiken. Teilweise gelingt die Schlichtung durch die Präsentation bewährter Lösungen aus anderen Gemeinschaftspraxen und durch objektive Beurteilung und Einschätzung eines unbefangenen externen Beobachters. Ein „Richterspruch“ kann gleichwohl durch einen Berater nicht gefällt werden und ein solcher hätte ja auch keinerlei Verbindlichkeit. Einige Fälle landen daher (meist zum Schaden aller Beteiligten) vor Gericht.

Herausgabe von Krankenakten – auf die Vollständigkeit kommt es an

Verlangt ein Patient seine Behandlungsunterlagen heraus, stellt sich dem Arzt häufig die Frage, ob und in welchem Umfang er diesem Verlangen nachkommen darf bzw. muss. Das Amtsgericht München hat mit Urteil vom 06.03.2015, Aktenzeichen: 243 C 18009/14, klargestellt, was im Hinblick auf die Vollständigkeit der Krankenunterlagen gilt.

Einsichtsnahmerecht des Patienten

Eine Patientin hatte sich einer Zahnbehandlung unterzogen und anschließend Beschwerden aufgrund einer beschädigten Krone, so dass der Verdacht eines Behandlungsfehlers im Raum stand. Sie wandte sich daher an ihre Krankenkasse, entband die Zahnärztin von ihrer zahnärztlichen Schweigepflicht und erklärte sich mit der Herausgabe der Krankenunterlagen an die Krankenkasse einverstanden. Diese forderte die Behandlungsunterlagen bei der Zahnärztin an, worauf die Zahnärztin jedoch nicht reagierte. Die Krankenkasse erhob daher Klage gegen die Zahnärztin auf Herausgabe der Krankenunterlagen in Kopie gegen Erstattung der Kopierkosten. Daraufhin legte die beklagte Zahnärztin einen Teil der Behandlungsunterlagen vor, jedoch waren die Kopien der Röntgenaufnahmen aufgrund schlechter Qualität nicht auswertbar. In der Verhandlung vor dem Amtsgericht übergab die Zahnärztin schließlich den Ausdruck der elektronischen Patientenakte und erklärte, das Original der Röntgenaufnahmen könne die Patientin bzw. ein Vertreter der Krankenkasse in ihrer Praxis einsehen.

Darüber hinaus machte die Zahnärztin ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen geltend, da die Rechnung über die Behandlungskosten noch nicht bezahlt sei.

Arzt zur vollständigen Herausgabe der Unterlagen verpflichtet

Das Amtsgericht gab der klagenden Krankenkasse Recht und führte aus, dass Patienten einen Anspruch auf Einsicht in bzw. Überlassung der vollständigen Krankenunterlagen haben, ohne dass ein besonderes Interesse dafür dargelegt werden muss. Ohne die Einsicht in die Krankenunterlagen sei eine Durchsetzung möglicher Behandlungsfehleransprüche nicht möglich. Der betroffene Arzt ist daher verpflichtet, die vollständigen Behandlungsunterlagen herauszugeben, selbst wenn der Patient die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Denn gerade in einem möglichen Verfahren wegen eines Behandlungsfehlers müsse erst geklärt werden, ob der Patient wegen eines Behandlungsfehlers überhaupt zur Zahlung der Arztrechnung verpflichtet sei.

Fazit

Das Urteil bestätigt die gesetzliche Regelung in § 630 g BGB (Patientenrechtegesetz), wonach Ärzte verpflichtet sind, den Patienten unverzüglich Einsicht in die vollständigen sie betreffenden Patientenunterlagen zu gewähren bzw. Kopien sämtlicher Behandlungsunterlagen gegen Erstattung der Kopierkosten den Patienten zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch sind auch elektronische Abschriften gegen Kostenerstattung zu erstellen. Muss ein Patient erst eine Herausgabeklage anstrengen, läuft der Arzt Gefahr, die entstehenden Gerichts- und

Anwaltskosten des Patienten tragen zu müssen.

Quelle: RAin Rosemarie Sailer, LL.M., Fachanwältin für Medizinrecht, WIENKE & BECKER - KÖLN, Rechtsanwälte, Sachsenring 6, 50677 Köln, Tel.: 0221/3765-310, Fax: 0221/3765-312, www.Kanzlei-WBK.de

Obligatorisches und Impressum

So erreichen Sie uns

- **Anschrift:** Frielingsdorf Consult GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 50, 50672 Köln
- **Tel.:** 0221 139 836 0
- **Fax:** 0221 139 836 65
- **E-Mail:** info@frielingsdorf.de
- **Web:** www.frielingsdorf.biz

Ihr Frielingsdorf Consult-Team

Sie haben eingewilligt, regelmäßig kostenlos unseren Newsletter per E-Mail zu beziehen.

Sie können diesen Newsletter [hier abbestellen](#).

Redaktion: Frielingsdorf Consult GmbH und PNS - PraxisNetz Süderelbe

Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie unsere Urheberrechte an diesem Newsletter. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne Zustimmung der Frielingsdorf Consult GmbH ist untersagt.

Copyright © 2016 Frielingsdorf Consult GmbH